

§1 Geltungsbereich

- Die Lieferungen und Leistungen der HTM Helicopter Travel Munich GmbH und HTM Jet Service GmbH & Co. KG – in der Folge kurz HTM genannt – erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Diese AGB sind vereinbar Bestandteil aller mit HTM abgeschlossener Verträge. Sie gelten für künftige Verträge auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.
- AGB des Vertragspartners werden hiermit widersprochen und werden nicht Grundlage der Vertragsbeziehung. Dies gilt auch, wenn diesen bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- Abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind für HTM nur dann verbindlich, wenn HTM diese schriftlich und ausdrücklich bestätigt hat.

§2 Angebote und Stornogebühren

- Alle Angebote und Kostenvorschläge von HTM sind bis zur Annahme durch den jeweiligen Auftraggeber freibleibend.
- Ein Auftrag wird erst dann rechtsverbindlich, wenn HTM diesen schriftlich bestätigt hat.
- Angebote werden auf der Basis der Leistungsdaten des betreffenden Luftfahrzeugs in Meereshöhe bei Normalatmosphäre erstellt.
- Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Leistungsdaten eines Luftfahrzeugs sowohl von der Höhe über N.N. als auch von der am Tage der Flugdurchführung herrschenden Temperatur abhängig sind. Die im Angebot und in der Auftragsbestätigung genannten Flugzeiten sind daher Richtwerte.
- Angaben in Prospekten, Werbeeinschaltungen, Exposés etc. sind einschließlich der Preise unverbindlich.
- Im Falle der Stornierung fallen je nach Zeitspanne bis zum Einsatztermin folgende Kosten an:
 Ab 5 Kalendertagen vor dem Einsatztermin: 30 % der Auftragssumme
 Ab 24 Stunden vor dem Einsatztermin: 50 % der Auftragssumme
 Ab 12 Stunden vor dem Einsatztermin: 100 % der Auftragssumme

§3 Sonderbedingungen für Verbraucher

Ist der Auftraggeber ein Verbraucher fallen in Abweichung von Nr. 6 keine pauschalen Stornierungsgebühren an, wenn der Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen i. S. d. § 312b BGB geschlossen wurde. Der Verbraucher schuldet HTM jedoch Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung, wenn der Verbraucher HTM ausdrücklich – auf einem dauerhaften Datenträger – verlangt hat, dass dieser mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt und wenn HTM den Verbraucher nach Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ordnungsgemäß informiert hat.

§3 Liefer- und Einsatzfristen, Verzug, Unmöglichkeit

- Die Liefer- bzw. Einsatzfrist beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung enthaltenen Datum. Bei durch den Auftraggeber gewünschten Änderungen bestimmt sich der Beginn der Liefer- bzw. Einsatzzeit nach dem Datum der schriftlichen Änderungsbestätigung. Die Auftrags- und Änderungsbestätigungen werden von HTM unverzüglich aufgefertigt.
- Gegenüber Kaufleuten gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Liefer- bzw. Einsatzfristen unverbindlich sind, es sei denn, dass in der schriftlichen Auftragsbestätigung eine Zusicherung des Termins enthalten ist.
- Höhere Gewalt, Kriegsgefahr, Mobilmachung, Ausrufung des Ausnahmezustandes und andere Gründe, die HTM nicht zu vertreten hat und die Ausführung des Auftrages verhindern, entbinden diese von der Leistungspflicht für die Dauer der Behinderung. Hierunter fallen alle außerhalb des Machtbereiches von HTM liegenden Umstände, insbesondere auch die Verweigerung von Flug-, Strecken und Außenlandenehmigungen durch die zuständigen Behörden, weiter die Witterungslage, Flugunfälle, Triebwerksschäden, sonstige technische Gründe, Ausfall von Piloten, die nicht rechtzeitige Bereitstellung von Treibstoff durch die beauftragte Lieferfirma u. dgl. In den vorgenannten Fällen haftet HTM nicht für bei den Kunden eingetretene Schäden.
- HTM verpflichtet sich, in den in Punkt 3 genannten Fällen, die eingetretenen Behinderungen mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln baldmöglichst zu beseitigen, wobei der Auftraggeber die ihm zumutbare Unterstützung zu gewähren hat. Überschreitet eine Behinderung jedoch die zumutbare Zeit, so können beide Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten. HTM steht dann die Verrechnung der bereits erbrachten Leistungen zu. In all den in den Punkten 3 und 4 genannten Fällen sind Regressansprüche an HTM ausgeschlossen.
- Gerät HTM schuldhaft in Verzug, so hat ihr der Auftraggeber schriftlich eine Nachfrist von 2 Wochen zu setzen. Regressansprüche können nur erhoben werden, sofern der Verzug von HTM zumindest grob fahrlässig verursacht wurde. Dasselbe gilt bei von HTM zu vertretender Unmöglichkeit.

§4 Genehmigungen, Landeplatz, Be- und Entladung, Übernahme

- Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass vor Auftragsdurchführung alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen, wie Abflug- und Landegenehmigungen, eventuell erforderliche Sondergenehmigungen, wie Tieffluggenehmigung, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vorliegen müssen.
Besonderheiten Helicopter:
 - Erforderliche behördlichen Genehmigungen
 - wie Genehmigungen für Außenabflug- und Außenlandung, eventuell erforderliche Sondergenehmigungen zum Abwerfen und Ablassen von Stoffen, Luftbildgenehmigung usw.
 - für Außenlandeplätze, die zur Aufnahme von Personen und Lasten vorgesehen sind, die Zustimmungserklärung des Grundstücksverfügungsberechtigten müssen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vorliegen.
- Grundsätzlich wird HTM für die Einholung dieser Genehmigungen sorgen. Der Auftraggeber verpflichtet sich jedoch HTM zu unterstützen und gegebenenfalls in deren Auftrag tätig zu werden.
- Die Außenlandeplätze müssen vom Auftraggeber so abgesichert werden, dass ein Betreten durch Unbefugte während des Flugbetriebes ausgeschlossen ist. Die Anweisungen des Piloten und des Bodenpersonals, die den Flugbetrieb betreffen, sind unbedingt zu befolgen. HTM haftet nicht für evtl. eintretende Schäden bei Nichtbefolgung von Einsatzanweisungen und/oder nicht ausreichend abgesicherten Außenlandeplätzen. Im Übrigen haftet HTM nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Vom Auftraggeber ist ein Mitarbeiter namhaft zu machen, der gegenüber HTM für die Auftragsabwicklung verantwortlich zeichnet.
- Die Außenlandeplätze sind nach den Anweisungen der Mitarbeiter von HTM vorzubereiten (keine losen Gegenstände, staubfrei), während des Flugbetriebes instand zu halten und nach Auftragsdurchführung in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Kosten hierfür sind vom Auftraggeber zu tragen. Wird entweder der im Angebot festgelegte Be- oder Abladeplatz ohne Einverständnis von HTM geändert, oder sollte sich vor bzw. während der Auftragsdurchführung der vom Auftraggeber ausgewählte Lande-, Belade- bzw. Entladeplatz als nicht geeignet erweisen, so dass auf andere Plätze ausgewichen werden muss, sind die dadurch entstehenden Mehrflüge und Mehrkosten vom Auftraggeber zu tragen.
- Gefahrübergang und Versicherung bei Außenlasten
 - Bei Lastentransporten geht die Gefahr auf HTM über, sobald das mit dem Fluggerät verbundene Transportgut die Erdoberfläche verlässt, und zwar so lange, bis das Transportgut wieder abgesetzt ist.
 - Die Haftung von HTM wegen Frachtschäden, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts, gegenüber den Auftraggebern von HTM ist begrenzt auf maximal SZR 17,00 pro Kilogramm beförderter Fracht (entsprechend EU-Verordnung 785/2004). Sollte darüber hinaus eine Transportversicherung gewünscht sein, ist diese separat vom Auftraggeber, auf dessen Kosten, abzuschließen oder muss vor dem Transport mit Angabe der Versicherungssumme explizit bei HTM entgeltlich beantragt werden.
- Das Transportgut ist vom Auftraggeber gewogen und mit Stücklisten versehen am vereinbarten Landeplatz rechtzeitig bereitzustellen und in die von HTM bereitgestellten Transportmittel zu verladen. Kann bei einem Flugeinsatz aufgrund von Verschulden des Kunden (z. B. schlechte Vorbereitung der Baustelle, falsche Gewichtangaben, nicht passende Teile bei Montagen u. ä.) und den dadurch entstehenden längeren Flugzeiten der angebotene Festpreis nicht gehalten werden, hat der Kunde für diese zusätzlichen Kosten aufzukommen. Der Transport von Gefahrgut muss nach den IATA-Bestimmungen für gefährliche Güter erfolgen. Die zu transportierenden Güter sind so bereitzustellen, dass das im Angebot oder vom Piloten angegebene Maximalgewicht nicht überschritten wird.
- Bei der Durchführung von Außenlasttransporten aller Art, wie z.B. Transportflügen mit Betonkübeln oder Holztransporten (Logging), Montageflügen, etc. ist der Auftraggeber verpflichtet, sein Personal mit einer tauglichen und arbeitsspezifischen Sicherheitsausrüstung zu versehen (Helm, Handschuhe, Schutzbrille, Sicherheitsschuhe, Montagesicherheitsgurte, farbige Schutzkleidung usw.). Bei Missachtung dieser Vorschriften sind im Schadensfalle allfällige Haftungs- und Regressansprüche gegenüber HTM ausgeschlossen.

§5 Preise

- Unbeschadet vorrangiger, individueller Vereinbarungen gelten die sich aus der Preisliste von HTM zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ergebenden Preise. Die angebotenen Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer und ohne die Passagierabgabe gem. den landesspezifischen Regelungen (z. B. LuftVStG). Die Mehrwertsteuer und die Passagierabgabe werden in den Rechnungen gesondert ausgewiesen und sind vom Auftraggeber zu tragen.
- Falls sich Löhne, Gehälter, Betriebsmittelkosten (insbesondere Treibstoffpreise), staatliche Abgaben, Gebühren und Steuern usw. nach der Auftragsbestätigung oder während der Auftragsdauer erhöhen, sind die Mehrkosten gegen Nachweis vom Auftraggeber gesondert zu vergüten. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber den vereinbarten Arbeitsumfang ändert und dadurch z. B. Übernachtungskosten, Fahrtkosten und dgl. für Mitarbeiter von HTM entstehen.
- Die Kosten für die Überführungen, d. h. Flüge zwischen dem Standort des Fluggerätes und dem Ort der Auftragsbefreiung, sind stets vom Auftraggeber zu tragen, auch wenn diese in der Auftragsbestätigung nicht gesondert ausgewiesen sind.
- Jegliche Kosten, die gemäß Aufwand an den Auftraggeber weiterberechnet werden, können mit bis zu 10 % beaufschlagt werden.

§6 Lieferscheine, Flugberichte

Die den Lieferschein bzw. den Flugbericht unterschreibenden Personen gelten gegenüber HTM als zur Annahme der Lieferungen und Leistungen bevollmächtigt. Diese Personen gelten als ermächtigt, das Liefer- und Leistungsverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines bzw. Flugberichtes anzuerkennen.

§7 Haftung

- HTM haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere soweit anwendbar -, gemäß den Bestimmungen des Warschauer Abkommens und des Montrealer Übereinkommens sowie der Verordnungen (EG) Nr. 785/2004 und (EG) Nr. 285/2010.
- Soweit zulässig wird die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt. Die Mindesthöhe der Versicherungssumme für den Fall der Tötung, der Körperverletzung oder der Gesundheitsbeschädigung eines Fluggastes beträgt für jede Person 250.000,00 SZR. Für den Fall der verspäteten Beförderung eines Fluggastes haftet der Luftfrachtführer bis zu einem Betrag von 4.694,00 SZR. In Bezug auf Reisegepäck haftet der Luftfrachtführer für jeden Fluggast nur bis zu einem Betrag von 1.131,00 SZR. Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beläuft sich für den Luftfrachtführer, der ein Luftfahrzeug betreibt oder führt, auf 19,00 SZR je Kilogramm des beförderten Gutes. Die Haftung gegenüber Dritten (nicht Passagieren) richtet sich nach dem maximalen Abfluggewicht des Luftfahrzeugs. Für Luftfahrzeuge z.B. mit untenstehenden maximalen Abfluggewichten ergeben sich daher die entsprechenden Mindestversicherungssummen. Im Übrigen wird auf die diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen verwiesen.

Abfluggewicht des Helikopters oder Jets (MTOM) in kg	Mindestversicherungs-Summe
< 2700	SZR 3.000.000,00
< 6000	SZR 7.000.000,00
< 12000	SZR 18.000.000,00

Anmerkung: Das Sonderziehungsrecht (SZR) ist eine Recheneinheit des Internationalen Währungsfonds (IWF/IMF International Monetary Fund). Es enthält feste Beträge der wichtigsten Weltwährungen US-Dollar, Euro, Yen sowie britisches Pfund und trägt täglich neu festgesetzt. Der Gegenwert zu SZR 1,00 beträgt ca. EUR 1,22.

§8 Mängelhaftung

- Mängel sind gegenüber HTM schriftlich und unverzüglich in der Geschäftsstelle zu rügen. Bei nicht fristgerechter Rüge gelten die Lieferung bzw. Leistung als genehmigt. Mündlich oder fernmündlich vorgetragene Mängelrügen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Empfangsbestätigung seitens HTM. Flugbegleiter und Bodenpersonal sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen wird mit 3 Monaten ab Beendigung des Auftrages vereinbart. Nach Ablauf der Ausschlussfrist ist eine Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen nicht mehr möglich, außer HTM hat bezüglich des Mangels arglistig getuschelt.
- Bei berechtigten Mängelrügen ersetzt HTM das gelieferte bzw. transportierte Material. HTM kann aber auch den Minderwert ersetzen. Für Fälle, in denen HTM für die Materiallieferung ebenfalls verantwortlich ist, werden auch die Flugkosten ersetzt. Darüber hinaus bestehen keine Schadensersatzansprüche.
- Für Schäden, die durch den Transport oder den im Rahmen eines Auftrages vereinbarten oder sonst notwendigen Abwurf von gefährlichen Stoffen oder anderen Gegenständen am Fluggerät oder an Dritten entstehen, haftet der Auftraggeber.

§9 Personentransporte im Rahmen von Taxi- und Rundflügen mit Helicoptern

- Durch den Erwerb eines Flugtickets (Auftragsbestätigung) ist zwischen dem Fluggast und HTM ein Beförderungsvertrag abgeschlossen. Der Inhaber des Flugtickets ist in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe gegen Unfall versichert. Das im Fluggerät mitgeführte Reisegepäck ist ebenfalls in der gesetzlichen Höhe versichert.
- Bei Landungen außerhalb des Standortes gehen sämtliche Spesen und Nebenkosten, wie Land- und Flughafengebühren, Hangarierung sowie Verpflegung und Unterkunft der Besatzung sowie das Schlechtwetterrisiko (z. B. Umkehrflüge zu Ausweichlandeplätzen) zu Lasten des Auftraggebers.
- HTM behält sich vor, die Flüge aus technischen und/oder meteorologischen Gründen abzusagen. Die Gründe werden dem Auftraggeber von HTM unverzüglich mitgeteilt. Besonderheiten Helicopter-Rundflüge
 - Für Rundflüge gemäß unserem Rundflugprogramm gelten folgende zusätzliche Bedingungen:
 - Das Ticket erlangt erst nach vollständiger Bezahlung seine Gültigkeit.
 - Ein Flugtermin kommt zustande, wenn eine oder mehrere Maschinen ausgebucht sind. Die Fa. HTM nimmt wegen Terminabsprache zeitgerecht Kontakt mit dem Inhaber des Tickets auf.
 - Der Passagier nimmt zur Kenntnis, dass aus organisatorischen und/oder wettertechnischen Gründen zwischen Erwerb eines Tickets und der Durchführung des Fluges erhebliche Zeit verstreichen kann.
 - Bei Absage nach §9 Abs.3) verfallen die Ansprüche des Passagiers nicht. In diesem Fall wird baldmöglichst ein neuer Termin vereinbart.
 - Lehnt ein Ticketinhaber einen Terminvorschlag von HTM dreimalig ab, so behält sich HTM vor, das Ticket gegen Erstattung des Flugpreises, abzüglich 20% Bearbeitungsgebühr, zurückzufordern.
 - Sollte innerhalb von 24 Monaten nach Bezahlung eines Tickets kein Flug zustande kommen, so hat der Passagier das Recht, die Buchung zu stornieren und den Flugpreis zurückzufordern. Darüberhinausgehende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.
 - Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Flugtermin.
 - Tritt der Passagier von einem bereits vereinbarten Rundflugtermin innerhalb 72 h vor der Durchführung zurück, ohne für einen Ersatz zu sorgen, oder erscheint er zu einem vereinbarten Rundflugtermin nicht oder zu spät, verfällt der Anspruch auf einen Mitflug ersatzlos.

§10 Zahlung

- Flugaufträge werden – außer bei ausdrücklichen anderweitigen Vereinbarungen – per Vorkasse abgerechnet.
- Der Rechnungsbetrag wird nach Erhalt der Rechnung sofort fällig und ist ohne jeden Abzug innerhalb von 7 Tagen zu entrichten.
- Sondervereinbarungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien.
- Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Kosten der Diskontierung und Einziehung, sowie weitere Kosten trägt der Besteller.
- Bei nicht termingerechtem Zahlungsseingang kann HTM Zinsen in Höhe von 5% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnen. Höhere Zinsen können bei entsprechendem Nachweis berechnet werden. Werden HTM nach Annahme des Auftrages Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ernsthaft in Zweifel ziehen, ist HTM berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder nur gegen Vorkasse bzw. Sicherheitsleistung zu leisten. Wird der Auftrag bereits abgewickelt, kann HTM sofort alle Leistungen einstellen und abrechnen. Bezüglich des noch nicht durchgeführten Auftragssteiles kann die Sicherheitsleistung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

§11 Aufrechnung

Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen seitens des Auftraggebers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbesritten und rechtskräftig festgestellt.

§12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort für alle sich aus dem Auftrag ergebenden sowie zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist München.
- Soweit gesetzlich zugelassen, ist als Gerichtsstand ausschließlich München vereinbart. Dies gilt insbesondere für Kaufleute sowie im Übrigen (a) wenn der Auftraggeber im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, (b) wenn der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der deutschen Gerichtsbarkeit verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. HTM steht es jedoch frei, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§13 Sonstiges

- Die Rechtsbeziehungen unter den Parteien regeln sich ausschließlich nach deutschem Recht.
- Sollte aus irgendeinem Grunde eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder des Vertrages an sich nicht berührt. Die in Wegfall gekommene Bestimmung ist von den Parteien durch eine solche rechtsgültige Abmachung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der in Wegfall gekommenen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahekommt.
- Ansprüche des Auftraggebers aus dem zugrunde liegenden Auftrag oder im Zusammenhang mit diesem sind nicht übertragbar.
- Den Anweisungen der Piloten und des Bodenpersonals, die den Flugbetrieb betreffen, sind unbedingt zu befolgen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die aufgrund der Nichtbefolgung der Einsatzanweisung entstehen, sind ausgeschlossen. Vom Auftraggeber ist ein Mitarbeiter namhaft zu machen, der gegenüber HTM für die Auftragsabwicklung verantwortlich zeichnet.
- Bei Verstoß gegen die in Ziff. 3 genannten Anweisungen behält HTM sich die Geltendmachung eigener Schadensersatzansprüche vor.
- Die Regelungen zur Datenschutzerklärung sind im entsprechenden Datenblatt auf der Internetpräsenz von HTM aufzuführen.